

Förderrichtlinien

Vorbemerkung


Während der vorläufigen Haushaltsführung 2025 sind die Besonderheiten der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu beachten.

Dabei sind aufgrund der noch nicht zugeteilten Haushaltsmittel 2025 nur die absolut notwendigen Förder-/ Ermessensentscheidungen zu treffen.

Diese sind bei Ausführung und Bewilligung in besonderer und ausführlicher Weise zu dokumentieren. Ausschließlich Förderungen in integrationsverhindernden Situationen sind zu genehmigen.

Bis zur endgültigen Zuteilung der Haushaltsmittel gelten damit nachfolgende Ermessenseinschränkungen.

Die Förderrichtlinien ersetzen oder wiederholen dabei weder Gesetz noch fachliche Weisungen. Arbeitshilfen und Checklisten zur Vollständigkeit der Unterlagen werden gesondert bereitgestellt. **Ausnahmen von den grundsätzlichen Festlegungen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung möglich, unterliegen aber dem Entscheidungsvorbehalt der zuständigen Führungskraft.**

Mit einigen praktischen Beispielen () soll das Augenmerk auf regelmäßig wiederkehrende Besonderheiten gelenkt werden, ohne dabei die erforderliche Einzelfallprüfung ersetzen oder den Anspruch eines abschließenden Kataloges von Entscheidungen erfüllen zu können.

Das Dokument wurde im Dezember 2024 überarbeitet und gelten ab 01. Januar 2025.

Gender-Klausel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Inhalt

Vorbemerkung	1
1. Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III.....	4
1.1. Kosten für Bewerbungen	4
1.2. Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch.....	4
1.3. Mobilität	5
1.3.1. Pendelfahrten	5
1.3.2. Doppelte Haushaltsführung	6
1.3.3. Umzugskosten	6
1.3.4. MPU (bei Verlust des FS in Zusammenhang mit einer Straftat oder OwiG)	6
1.3.5. KFZ / Mofa / E-Bike und andere Fortbewegungsmittel	6
1.3.6. Führerschein	7
1.4. Sonstige Kosten	7
1.4.1. Arbeitsmittel.....	8
1.4.2. Erwerb von Bescheinigungen und Zeugnissen.....	8
1.4.3. Unterstützung der Persönlichkeit	8
1.4.4. Übersetzungskosten	9
2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MAbE).....	9
2.1. Erstattungsfähige Fahrtkosten bei allen MAbE	9
2.2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Träger (AVGS-MAT)	10
2.3. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG) und Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG Zuweisung)	10
2.4. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem priv. Arbeitsvermittler (MPAV)	10
3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II.....	10
4. Förderung zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EvL) gem. § 16e SGB II	11
5. Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II (TaAM)	11
6. Freie Förderung gem. § 16f SGB II	12
6.1. U.Sch.I (Unsere Schulinitiative)	13
6.2. Sozialversicherungspflichtiges Praktikum.....	13
7. Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II.....	14

8.	Eingliederungszuschüsse (EGZ) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 88 ff. SGB III für Arbeitgeber.....	14
9.	Regelungen zur Gültigkeit und Pflege der Förderrichtlinien.....	15

1. Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Es gilt die fachliche Weisung. Ergänzend gelten für das Jobcenter Kiel folgende Regelungen. Ausnahmen von den grundsätzlichen Festlegungen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung möglich, unterliegen aber dem Entscheidungsvorbehalt der zuständigen Führungskraft.

Im Vordergrund der Prüfung steht die Frage, ob und welche in der Person liegenden Handlungsbedarfe (Hemmnisse) beseitigt werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können.

Beabsichtigte Förderungen von mehr als 3.500 € bis 5.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; bei einem Betrag von mehr als 5.000 € ist zwingend die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen.

Eine Förderung als Darlehen ist bei VB gesetzlich ausgeschlossen.

Folgende Leistungen sind denkbar (keine abschließende Aufzählung / keine abschließende Förderhöhe):

1.1. Kosten für Bewerbungen

Als Antragstellung gilt generell das Datum der Erstberatung. Grundsätzlich können folgende Leistungen gewährt werden:

- entstandene und nachgewiesene Kosten für die Erstellung der Fotos (Foto-Shooting, Ausdruck 4 Bilder und CD für Vervielfältigung)
 - 5 € Pauschale für jede schriftl. Bewerbung auf soz.-vers.-pflichtige Beschäftigung
 - 1 € Pauschale für jede Online-Bewerbung, maximal 100 € pro Kalenderjahr
- ➔ insges. 350 € / Jahr für alle Kosten.

In Einzelfällen kann von der IFK von diesen Grundsätzen abgewichen werden. Insbesondere kann, wenn wegen des Zielberufs aufwändigere Bewerbungen mit aufwändigen Bewerbungsmappen, Originalfotos o.ä. gefordert werden, eine höhere Pauschale angesetzt werden.

Bei einer Ablehnung oder Teilbewilligung müssen dem Antrag alle Bewerbungsanschreiben oder ersatzweise die Ablehnungen und Anlagen / Antworten der Betriebe mit der Kopie des Bewerbungsschreibens beigelegt werden.



Nicht förderfähige Beschäftigungsverhältnisse sind in den fachlichen Weisungen zu finden.

1.2. Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für die zu fördernde Person grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität. Dabei können (angelehnt an § 5 BRKG)

- Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse
- oder
- bei der Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (in der Regel 0,20 €/km)

in voller Höhe übernommen werden. Abweichungen zwischen dem Antrag und Google-Maps bis zu einer Höhe von 10% bleiben unbeachtet.

Die Fahrkosten bei PKW-Nutzung werden folgendermaßen berechnet: Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → aufrunden auf volle KM x 0,20 € = Auszahlungsbetrag)

Die Förderung bei KFZ-Nutzung beträgt bis zu 300 € für die gesamte Fahrt. Darüber hinaus gehende Beträge werden in Absprache mit der Teamleitung entschieden.

Für Übernachtungen, die im Zusammenhang mit der Vorstellung beim AG notwendig werden, können zusätzlich für Unterbringung und Frühstück bis zu 100 € gewährt werden. Die Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die morgendliche Anreise zum Vorstellungsgespräch einen Aufwand für den Bewerber bedeutet, die sein Auftreten ungünstiger erscheinen lässt oder wenn eine An- und Abreise an einem Tag zu unzumutbar langen Reisezeiten führt.



Reisekosten zu Einladungen zum Jobcenter werden nach § 59 SGB II übernommen und nicht aus dem Vermittlungsbudget gezahlt.

1.3. Mobilität

Mobilitätsförderung ist die Herstellung der Möglichkeit vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, auch Wohnsitzwechsel.

1.3.1. Pendelfahrten

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für die zu fördernde Person grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität.

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse (Original-Nachweis ist von der zu fördernde Person im Nachgang einzureichen) oder bei Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (max. 0,20 €/km) für die Dauer von bis zu 6 Monaten übernommen werden.

(Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → aufrunden auf volle KM x 0,20 € x Zahl der Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag).

Die monatlichen Kosten bei Benutzung eines PKW werden maximal in Höhe der Kosten für zwei Monatskarten des ÖPNV übernommen.

Die Auszahlung der Pendelkosten erfolgt monatlich im Voraus.



Sofern weiterer Leistungsbezug durch die Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Förderung aus dem VB nicht möglich. In diesen Fällen können die Kosten als Mehraufwendungen im Wege der Werbungskosten bei der Bürgergeld-Berechnung in Abzug gebracht werden.

1.3.2. Doppelte Haushaltsführung

Doppelte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn der Lebensmittelpunkt noch in Kiel liegt und tatsächlich 2 Wohnungen bewohnt werden. Sie endet mit dem Umzug bzw. mit der endgültigen Verlagerung des Lebensmittelpunktes.

Die doppelte Haushaltsführung kann gefördert werden, wenn sie wegen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereiches (TPB gem. § 140 Abs. 4 SGB III) erfolgt.

Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Ausgaben für eine Dauer von bis zu 6 Monaten förderbar. Über die Erforderlichkeit (z. B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit zu entscheiden. Richtwert können die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 SGB II geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort sein (Mietobergrenzen).

1.3.3. Umzugskosten

Übersteigen die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte den Tagespendelbereich (TPB gem. § 140 Abs. 4 SGB III), kann eine Erstattung der Umzugskosten erfolgen. Der Umzug ist grds. in Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird.

- Für Fahrzeugmiete und alle anderen Umzugskosten können Kosten bis 1.500 € übernommen werden. Die Kosten werden nach Eingang der Rechnung direkt an das Umzugsunternehmen / den Fahrzeugentleiher ausgezahlt. Die Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen / Online-Kalkulationen werden nicht übernommen.
- Die entstandenen Kraftstoffkosten werden zuzüglich gewährt und nach Vorlage der entsprechenden Quittungen an den Antragsteller erstattet.
- Für evtl. Kosten der Umzugshelfer bzw. deren Verpflegung kann die zuständige Integrationsfachkraft eine einmalige Helferpauschale in Höhe von maximal 100 € (zahlbar direkt an die zu fördernde Person) bewilligen.

Ist im Ausnahmefall ein Umzugsunternehmen notwendig, muss die Entscheidung über die Höhe der Förderung unter Beteiligung der Teamleitung erfolgen.

1.3.4. MPU (bei Verlust des FS in Zusammenhang mit einer Straftat oder OwiG)

Eine Förderung einer MPU ist grundsätzlich nicht möglich. Einzelfallentscheidungen stehen unter Entscheidungsvorbehalt der Teamleitung.



ggf. Einschaltung BPS zur Abklärung prüfen

1.3.5. KFZ / Mofa / E-Bike und andere Fortbewegungsmittel

Ist im Rahmen der Mobilität für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Fahrzeug notwendig, kann dieses über das VB gefördert werden.

Eine Förderung soll grundsätzlich nur einmalig in einem Zeitraum von 2 Jahren erfolgen.

Für ein gebrauchtes Fahrzeug können grds. bis zu 3.500 € als Zuschuss (Mofas und andere Fortbewegungsmittel in der Regel entsprechend weniger) gewährt werden.

Die Förderhöhe richtet sich nach dem Ermessen der Integrationsfachkraft und soll im Allgemeinen den persönlichen Umständen der zu fördernde Person, z.B. für Länge der Fahrtstrecke, Eigennutzung o.ä., entsprechen. Eigene Recherchen der Integrationsfachkraft zur Preisgestaltung im Rahmen der Wirtschaftlichkeit sind legitim.

Der Betrag von 3.500 € kann bei einem niedrigeren Kaufpreis in einer weiteren Förderentscheidung durch notwendige Folgeinvestitionen (z.B. Reparaturen, Reifenkosten) im zeitlich engen Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf ausgeschöpft werden.



Alle beabsichtigten Förderungen müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden.

Ein Eigenanteil wird durch Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf (z.B. Anmeldegebühren, Versicherungen, Steuern,) geleistet.

1.3.6. Führerschein

Die Förderung des Erwerbs Führerscheins Klasse B oder BE ist möglich, wenn der Führerschein für die Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zwingend notwendig ist.

Alleine eine personalisierte Einstellungszusage (verbindliche Aussagen über das Datum der Einstellung sowie den Stundenumfang und die Entlohnung des Arbeitsverhältnisses) reicht nicht aus, um den Führerschein zu gewähren. Darüber hinaus bedarf es einer vollumfänglichen Prüfung der Notwendigkeit unter Einbeziehung der Teamleitung.

Als Erwerb gelten sowohl der Neuerwerb als auch das Umschreiben einer ausländischen Fahrerlaubnis.

Ein Zuschuss kann bis zu 3.500 € gewährt werden. Dieser Betrag beinhaltet auch alle Nebenkosten des Führerscheinerwerbs wie Gebühren und Ersthelferkurs.

Durch die IFK ist dabei eng nachzuhalten, dass die Anmeldung bei der Fahrschule erfolgt ist und die Fahrstunden schnellstmöglich zu absolvieren sind. Der Führerschein wird i.d.R. unter der Prämisse gefördert, dass dieser für die Einstellung und/oder Ausübung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Aus diesem Grund ist eine schnellstmögliche Erlangung desselben im Sinne der Förderbedingungen.

Intensivkurse sind herkömmlichen Fahrausbildungen vorzuziehen, wenn dadurch eine zügigere Arbeitsaufnahme möglich ist.



Alle beabsichtigten Förderungen müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden. Dies gilt ebenfalls für die Aufstockung von Förderbeträgen.

1.4. Sonstige Kosten

Es folgt eine beispielhafte Aufzählung, weitere begründete Leistungen sind möglich.

1.4.1. Arbeitsmittel



Sicherheitskleidung sowie Sicherheitsschuhe sind immer vom Arbeitgeber zu stellen. Eine Förderung von Schusswaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen ist nicht möglich.

Die Förderung von Arbeitsmitteln zur Aufnahme einer Berufsausbildung ist nicht möglich, da der Betrieb alle Mittel zur Verfügung stellen muss, die für eine erfolgreiche Prüfung notwendig sind (z.B. Koch-Messer, Friseur-Scheren).

Weitere Arbeitsmittel, die vom Arbeitgeber gefordert, aber nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind, sind im Einzelfall förderbar.

Möglich ist die Finanzierung eines digitalen Endgerätes (Laptop, PC, Tablet etc.) inkl. Zubehör (Software, Hardware) in Höhe von bis zu 500 €, auch für die Anbahnung einer Beschäftigung. Der Zuschuss kann einmalig innerhalb von 3 Jahren beantragt werden.

Die Förderhöhe richtet sich nach dem Ermessen der Integrationsfachkraft und soll im Allgemeinen den persönlichen Umständen der zu fördernde Person, z.B. für Nutzen für Bewerbungen, Eigennutzung o. ä., entsprechen. Eigene Recherchen der Integrationsfachkraft zur Preisgestaltung im Rahmen der Wirtschaftlichkeit sind legitim.



Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, auch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können nach § 21 Abs. 6 SGB II ein Mehrbedarf für digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht in Höhe von bis zu 350 € für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör) erhalten.

In begründeten Einzelfällen kann ein Premium-Account bei Online-Jobportalen bis zu maximal 6 Monaten erstattet werden.

1.4.2. Erwerb von Bescheinigungen und Zeugnissen

Notwendige Kosten können erstattet werden. Kursgebühren können nicht erstattet werden.

Im begründeten Einzelfall können die Fahrt- und Reisekosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bescheinigungen und Zeugnissen übernommen werden. Die Übernahme ist begrenzt auf die Kosten innerhalb Deutschlands.



Für das Beantragen eines Führungszeugnisses entstehen bei Vorlage des Bürgergeldbescheides beim Einwohnermeldeamt keine Kosten. Erstattungen über das VB sind dementsprechend nicht möglich, dies gilt auch für das Erweiterte Führungszeugnis.

1.4.3. Unterstützung der Persönlichkeit

Hierunter sind Kosten für die Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes zu verstehen (Friseur, Waschsalon, Reinigung).

Grundsätzlich gehört Alltagskleidung zum laufenden Bedarf der Lebenshaltung und ist aus der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II zu finanzieren. Kleidung, die eindeutig beruflich benötigt wird, wie z. B. ein Herrenanzug oder ein Damenkostüm, können jedoch gefördert werden.

In begründeten Einzelfällen ist eine Vorauszahlung mit anschließender Nachweisführung möglich.

Die Übernahme der Kosten im Rahmen des VB erfolgt als Zuschuss und soll 300 € jährlich nicht übersteigen.

1.4.4. Übersetzungskosten

Die Kosten für notwendige Übersetzungen sind auf 400 € begrenzt.
Darüber hinaus gehende Kosten sind durch die Teamleitung zu genehmigen.

Es ist zu überprüfen, ob tatsächlich alle vorgelegten Zeugnisse für den Bewerbungsprozess relevant sind und übersetzt werden müssen.

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MAbE)

2.1. Erstattungsfähige Fahrtkosten bei allen MAbE

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für die zu fördernde Person grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität.

Dabei können (angelehnt an § 5 BRKG)

- Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse unter Ausnutzung sinnvoller Ermäßigungen (Wochen- oder Monatskarten, Tagedickets)

oder

- bei Benutzung eines privaten KFZ können die entstandenen Kosten (in der Regel 0,20 €/km) in voller Höhe (Abweichungen zwischen Antrag und Google-Maps bis zu einer Höhe von 10% bleiben unbeachtet)

übernommen werden.

Die Fahrtkosten bei PKW-Nutzung werden wie folgt berechnet: Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → aufrunden auf volle KM x 0,20 € = Auszahlungsbetrag.



Die Fahrtkosten werden im Voraus ausgezahlt.

Bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Kinderbetreuungskosten gelten die Voraussetzung und Förderhöhen analog FbW nach § 86 SGB III.

2.2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Träger (AVGS-MAT)



Ein AVGS kann ausgegeben werden, wenn kein dem festgestellten Bedarf entsprechender § 45 MAT-Gruppenmaßnahme-Platz zur Verfügung steht.

Die max. Förderdauer beträgt 3 Monate. Längere Förderdauern sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Teamleitung möglich.



Bei Krankheit oder unentschuldigten Fehlzeiten muss die IFK in Eigenverantwortung entscheiden, wann ein Abbruch der AVGS-MAT erfolgt. Bei zwei unentschuldigten Fehltagen ist ein Verbleib in der Maßnahme besonders zu begründen. Bei Krankheit (entschuldigte Fehlzeit ist zu prüfen, ob die Anzahl der Fehlitage Auswirkung auf das Erreichen des Maßnahmeziel hat. Wenn dieses bejaht wird, ist eine weitere Teilnahme kritisch zu prüfen. Der Träger ist durch die IFK zwingend und umgehend schriftlich (oder verschlüsselter E-Mail) zu informieren.

2.3. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG) und Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG Zuweisung)

Auch wenn keine Kosten geltend gemacht werden, ist die Aushändigung und Weiterleitung der kompletten Unterlagen an Team 410 notwendig.



Förderausschluss:

- a) Eine Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.
- b) keine Förderung von MAG im Ausland
- c) für Ausbildungssuchende ist MAG möglich, sofern sie nicht eine vorgelagerte Ausbildungsprobezeit darstellt

2.4. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem priv. Arbeitsvermittler (MPAV)



Keine Förderung, wenn der Arbeitsuchende sich bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat (siehe Fahrplan der jeweiligen Maßnahme).



Es muss grundsätzlich geprüft werden, ob durch die Agentur für Arbeit oder durch das Jobcenter ein Vermittlungsvorschlag für die vermittelte Arbeitsstelle ausgestellt wurde. Ein Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder eines Jobcenters führt zum Ausschluss der Vergütung für den privaten Arbeitsvermittler.



Kein MPAV in die Schweiz möglich! MPAV ins EU-Ausland und Norwegen ist möglich.

3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II

Sachmittel können nur gewährt werden, wenn zuvor von einer fachkundigen Stelle die Tragfähigkeit der Selbständigkeit positiv bescheinigt wurde.

Förderhöhe:

Es können Darlehen und Zuschüsse bis zu 5.000 € (auch in Kombination) für Sachgüter gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind.

Im Regelfall werden Darlehen gewährt, es sei denn, die Gewährung eines Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zielführender.

4. Förderung zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EvL) gem. § 16e SGB II

EvL richtet sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und zielt mittel- und langfristig auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit soll die langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

Für die Betrachtung der Dauer der Arbeitslosigkeit gilt der §18 (2) SGB III. Der EvL-Rechner zur Berechnung der Arbeitslosigkeit ist dabei verpflichtend zu nutzen.

Im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach §16e SGB II werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt.¹

Es sollen nur solche Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden pro Woche beträgt.



Hinsichtlich einer Förderung ist das Ermessen zu dokumentieren, ob eine Förderung geeignet ist, um die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und ob die Förderung in Abgrenzung zu anderen Instrumenten wirtschaftlich ist.

Es ist ein Arbeitsvertrag mit einer Mindestdauer von 2 Jahren zu schließen.
Eine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht.



Förderzusagen für den Arbeitgeber sind ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Team MitArbeit zu treffen.

5. Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16i SGB II (TaAM)

Durch Ausübung einer längerfristig angelegten geförderten Beschäftigung soll die Verminderung von Vermittlungshemmnissen und Heranführung an den Arbeitsmarkt erfolgen. Langfristiges Ziel ist die Übernahme in eine ungeforderte Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt. Diese kann auch durch

¹ Arbeitnehmerleistungen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraussetzen oder anstreben (VB, ESG), sind daher nicht möglich.

einen Arbeitgeberwechsel während oder nach Beendigung der geförderten Beschäftigung erfolgen. Ein weiteres Ziel ist die Teilhabe am Arbeitsleben (soziale Teilhabe).

Im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach §16i SGB II werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt.²

Es sollen nur solche Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden pro Woche beträgt.

Teilnahmevoraussetzungen:

Kundinnen und Kunden, die

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- in den vergangenen 7 Jahren mindestens 6 Jahre im Bürgergeldbezug gewesen sind und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig oder selbstständig beschäftigt waren.

Ausnahmen gelten für Kundinnen und Kunden, die

- mindestens ein minderjähriges Kind in ihrer BG haben oder
- schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX).

Sie können gefördert werden, wenn sie 5 Jahre durchgehend im Bürgergeldbezug gewesen sind und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig oder selbstständig beschäftigt waren.

Die Entscheidung, ob eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit als kurzzeitig auszulegen sind, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist das Vorliegen einer Arbeitsmarktferne. Jeder Einzelfall ist dabei individuell zu betrachten. Die Gründe, die die Arbeitsmarktferne bestätigen, sind zu dokumentieren.

Es kann ein unbefristeter oder auf maximal 5 Jahre befristeter Vertrag erstellt werden. Im Rahmen von §16i ist jedoch max. 1 Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Sofern eine Befristung von unter 5 Jahren erfolgt, erfolgt die Bewilligung für den tatsächlich vereinbarten Zeitraum. Eine Mittelbindung für 5 Jahre ist möglich, sofern eine schriftliche Absichtserklärung für die Beschäftigung für 5 Jahre abgegeben wird.



Förderzusagen für den Arbeitgeber sind ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Team MitArbeit zu treffen.

6. Freie Förderung gem. § 16f SGB II

Leistungen der freien Förderung dürfen grundsätzlich andere Regelinstrumente zur aktiven Arbeitsförderung des SGB II und SGB III nur aufstocken oder umgehen, sofern die oder der eLb zu einem der folgenden förderungsfähigen Personenkreise gehört:

² Arbeitnehmerleistungen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraussetzen oder anstreben (VB, ESG), sind daher nicht möglich.

- Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III (12 Monate innerhalb der letzten 5 Jahre) oder
- eLb unter 25 Jahre mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen) oder
- Erwerbsaufstocker.

Weitere individuelle Förderungen zu den im Folgenden vorgestellten Projekten sind möglich. Beispielhaft sei die Förderung einer KFZ-Reparatur zum Erhalt einer Beschäftigung genannt.

Alle beabsichtigten PKW- und Führerscheinförderungen müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden. Dies gilt ebenfalls für die Aufstockung von Förderbeträgen.

Eine Förderung oder Kombination von Darlehen und Zuschuss ist im Rahmen der Ermessensausübung möglich.

Beabsichtigte Einzelfall-Förderungen von mehr als 3.500 € bis 5.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; bei einem Betrag von mehr als 5.000 € ist zwingend die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen.



Die individuelle Förderhöhe sollte sich aufgrund der allgemeinen Gleichbehandlung der zu fördernden Personen analog der Förderhöhen vom Vermittlungsbudget orientieren.

Das Jobcenter Kiel hält in diesem Rahmen folgende besondere Programme vor:

6.1. U.Sch.I (Unsere Schulinitiative)

Es handelt sich um ein Förderinstrument für alleinerziehende Mütter zur Vorbereitung auf die externe Prüfung zum ersten allgemeinen Schulabschluss (ESA). Diese findet im Mehrgenerationenhaus statt und wird im Fahrplan ausführlich beschrieben.

6.2. Sozialversicherungspflichtiges Praktikum

Mit dem Instrument des sozialversicherungspflichtigen Praktikums soll es gem. § 16 f SGB II langzeitarbeitslosen eLb oder diesen Gleichgestellten

- Langzeitarbeitslosen im Sinne des § 18 SGB III, darunter
 - Alleinerziehenden,
 - Personen aus der Gruppe der Schutzsuchenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 (1)/(2), 23a, 25 (1)/(2), 25a und 28 AufenthG oder
- junge Erwachsene unter 25 Jahren mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen

im Zuständigkeitsbereich des JC Kiel ermöglicht werden, ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum bei einem Arbeitgeber Chancen auf eine fundierte berufliche Erprobung, ein berufliches Netzwerk oder die Übernahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen bzw. erhöhen.

Es sollen nur solche Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden pro Woche beträgt.



Analog § 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist eine betriebliche Förderung ausgeschlossen, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.



Eine Anschlussförderung mit EGZ kann nur dann erfolgen, wenn das sozialversicherungspflichtige Praktikum nicht länger als 3 Monate gedauert hat.

7. Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II

Einstiegsgeld unterstützt die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit. Sie ist keine Erstattung von entstehenden Kosten, die über das Vermittlungsbudget erfolgen kann!

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die sofortige oder perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Das ESG wird nicht auf das Bürgergeld angerechnet.

Die Höhe der Leistung folgt der Einstiegsgeldverordnung. ESG kann bis zu 24 Monate lang gezahlt werden.

Das Jobcenter Kiel kann ESG bis zu zwei Monaten mit bis zu 50% der individuellen Regelleistung gewähren.³

Die Förderhöhe und die Förderdauer sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles ausführlich zu begründen und zu dokumentieren.

Eine Verlängerung des ESG ist seit Nov. 2019 nicht mehr möglich. Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.



Ein nahtloser Wechsel des Arbeitgebers beendet den laufenden Förderfall. Es kann von der zu fördernde Person ein neuer Antrag gestellt werden, soweit der eLb weiterhin im Bezug ist. Es bedarf dazu einer erneuten Antragstellung und einer neuen Förderentscheidung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des individuellen Einzelfalles. Mitnahmeeffekte sind zu vermeiden.

Ein Folgeantrag, der in Zusammenhang mit einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel erfolgt, soll grundsätzlich zumindest für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer, die aufgrund des nahtlosen Arbeitgeberwechsels beendet wurde, bewilligt werden

Eine vorangegangene ESG-Bewilligung schließt eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus.

8. Eingliederungszuschüsse (EGZ) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 88 ff. SGB III für Arbeitgeber

³ Das ESG besteht aus einem Grundbetrag und Ergänzungsbeträge, die die Größe der Bedarfsgemeinschaft und die Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigen. Die Degression betrifft laut ESGV nur den Grundbetrag.

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist (Vermittlungshemmnissen), einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt als Ausgleich einer Minderleistung erhalten.

Es sollen nur solche Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden pro Woche beträgt.

Eine Definition besonders betroffener schwerbehinderter Menschen ist in den fachlichen Weisungen enthalten.

Eine Förderung soll mit bis zu 3 Monaten / bis zu 50 % erfolgen. Bei Zeitarbeitsfirmen ist eine Förderung bis zu 1 Monat / 30 % möglich. Eine längere Förderung mit bis zu 12 Monaten / 50 % ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der Genehmigung durch die Teamleitung.

Beabsichtigte Förderungen ab 15.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 22.500 € ist die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen, ab 50.000 € die der BfdH.



Bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsfirmen gelten besondere Regelungen zur Stellen-/ Arbeitsplatzbeschreibung sowie zur Abrechnung.



Eine Anschlussförderung nach einer betrieblichen Erprobung ist nur möglich, wenn die Förderung mit betrieblicher Erprobung nicht länger als 3 Monate gedauert hat.

9. Regelungen zur Gültigkeit und Pflege der Förderrichtlinien

Die fachliche Weisung tritt ab 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die vorherigen Versionen. Die Pflege des Dokumentes abseits inhaltlicher Änderungen obliegt dem Maßnahmebüro (TL, TL-V).

Unterjährig ist eine inhaltliche Änderung der Bereichsleitung 4 in Abstimmung mit den Bereichsleitungen 5 und 3 vorbehalten.

Änderungsvorschläge werden durch die TL/TL-V M&I erarbeitet, wenn erhebliche Veränderungen der Weisungsgrundlage dieses notwendig machen.